Ref.-Nr.: 301023

Änderung: 2.11.22 Version Druck am: 17.01.23 12

### Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des

Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Lemongras

Artikelnummer: 01023 / 01024

1.2 Verwendung des Stoffes / der Zubereitung:

Als Verdünnung in kosmetische Produkte.

1.3 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches und Verwendung, von denen abgeraten wird

Nicht bestimmt.

1.4 Einzelheiten zum Lieferanten, der die Gefahrgutinformationen

bereitstellt.

Hersteller/Lieferant:

Bergland-Pharma GmbH & Co.KG Alpenstraße 15 D-87751 Heimertingen

Auskunftgebender Bereich: Labor

Telefon / E-Mail: 08335-982101 / sicherheitsdaten@bergland.de

### Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetik-produkt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

### Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetik-produkt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

### Abschnitt 4: Erste Hilfe-Maßnahmen

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen

Ref.-Nr.: 301023

Änderung: 2.11.22 Version Druck am: 17.01.23 12

Eigenschaften des Produktes zu informieren.

### Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

### Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

### Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Hautkontakt, Augenkontakt. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

#### Brandschutzmaßnahmen

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Vor Öffnen des Gebindes Feuerlöscher bereitstellen.

#### Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeit

Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen halten.

An einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR)

verwendet werden. Unter Verschluss aufbewahren.

Verpackung und brennbare Materialien getrennt voneinander lagern.

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent

und leicht zu reinigen sein.

### Zusammenlagerungshinweise (nach TRGS 510):

Lagerklasse: 10

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine.

### Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Ref.-Nr.: 301023

Änderung: 2.11.22 Version Druck am: 17.01.23 12

### Schutzausrüstung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

### Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetik-produkt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

### Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetik-produkt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

### Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

### Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetik-produkt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

### **Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung**

301023 Ref.-Nr.:

Änderuna: 2.11.22 Version Druck am: 17.01.23 12

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden. Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

### Abschnitt 14: Angaben zum Transport

```
14.1UN-Nummer(ADR, ICAO-TI, IMDG)
    UN 3082
14.20rdnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
    Landtransport (ADR/RID)
    3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.(Camphene)
    Seeschiffstransport (IMDG)
    ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
    (CAMPHENE, LIMONENE)
    Lufttransport (ICAO-TI)
    ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.
    (CAMPHENE, LIMONENE)
14.3 Transportgefahrenklassen
    Landtransport (ADR/RID)
    Klasse
    Klassifizierungscode
    Gefahr-Nr.(Kemlerzahl) 90
    Gefahrzettel
    Seeschiffstransport (IMDG)
```

Klasse

EmS-Nr. F-A / S-F

Gefahrzettel 9/N

Lufttransport (ICAO-TI) Klasse Gefahrzettel 9/N

14.4Verpackungsgruppe(ADR,ICAO-TI,IMDG)

14.5Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Ja Seeschiffstransport (IMDG): Ja (P) Lufttransport (ICAO-TI): Ja

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Keine.
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

#### Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Wassergefährdungsklasse (Einstufung nach AwSV): WGK 2 - deutlich wassergefährdend

### Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Ref.-Nr.: 301023

Änderung: 2.11.22 Version Druck am: 17.01.23 12

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Diese Gefahrgutinformationen wurden ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und sind ausschließlich für dieses vorgesehen.

#### Datenblatt ausstellender Bereich: Labor

Daten gegenüber der Vorversion geändert: Abschnitte 7,14,15

Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger des Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.